

NEWSLETTER FEBRUAR 2017

TK-Recht	Umsetzung der Telekommunikations-Transparenzverordnung	2
TK-Recht	EuGH entscheidet gegen Vorratsdatenspeicherung – deutsche Gerichte und Behörden verlangen dennoch die Umsetzung der §§ 113a ff TKG ab dem 01.07.2017	4
Datenschutzrecht	Infothek von VATM und BUGLAS zur Vorratsdatenspeicherung in der Kanzlei JUCONOMY	8
Wettbewerbsrecht	Neues aus der Wettbewerbsrechtsprechung	10
Service	Termine	13

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter newsletter@juconomy.de

Umsetzung der Telekommunikations- Transparenzverordnung

Auf Grundlage des mit dem TKG 2012 novellierten § 45n ist die „Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (TK-Transparenzverordnung – TKTransparenzV)“ im Bundesgesetzblatt vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 2977) veröffentlicht worden. Nach § 15 TK-TransparenzV tritt die Verordnung am 01.07.2017 in Kraft. Die Bundesnetzagentur hat aktuell ein Muster-Produktinformationsblatt veröffentlicht, das die Internetzugangsanbieter zur Umsetzung des § 1 TKTransparenzV benutzen müssen.

Hintergrund der TKTransparenzV

Mit dem § 1 TKTransparenzV kommt die Verordnung gleich zur Sache: „Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, die über einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz Internetzugangsdienste anbieten, müssen für alle Angebote, die gegenüber Verbrauchern vermarktet werden, ein Produktinformationsblatt gemäß Absatz 2 und § 2 Absatz 1 bereitstellen.“ In Absatz 2 ist unter anderem vorgeschrieben, dass die minimale, die normalerweise zur Verfügung stehende und die maximale Datenübertragungsrate für Download und Upload anzugeben ist. Mobilfunkanbieter müssen ausschließlich die geschätzte maximale Datenübertragungsrate angeben. Hintergrund der TKTransparenzV ist somit vor allem der Befund in der Praxis, dass zwischen der beworbenen und vertraglich vereinbarten Datenübertragungsrate und der tatsächlich gelieferten Übertragungsrate vielfach eine Diskrepanz bestand. Die Internetzugangsanbieter haben zwar häufig einen „Sternchentext“ mit dem Hinweis auf die „bis zu-Datenrate“ mitgeliefert, die aber in der Werbepaxis durchaus auch mal den Anbieter begünstigen konnte, der hier besonders werbemutig war.

Neben der Erstellung einer Messstudie hatte die Bundesnetzagentur mit der Branche auch die Möglichkeiten einer selbstregulatorischen Verbesserung ohne den Erlass einer Verordnung erörtert. Sie kam aber zum Ergebnis, dass ein einheitliches und verbindliches Regelungskonzept erforderlich sei. In Der Folge wurde die am 22.12.2016 verkündete TKTransparenzV erlassen.

Produktinformationsblatt als zentrales Umsetzungsmittel der TKTransparenzV

Nach der TKTransparenzV stellen die Anbieter dem Verbraucher bzw. Endnutzer vor Vertragsschluss ein Produktinformationsblatt zur Verfügung, das die wesentlichen Vertragsbestandteile aufzeigen muss (Vertragslaufzeiten; minimale, normalerweise zur Verfügung stehende und maximale Datenübertragungsrate; Rahmenbedingungen zu einer etwaigen Reduzierung der Datenübertragungsrate [„Drosselung“]). Diese Bestandteile sind im Endkundenvertrag ebenfalls deutlich hervorzuheben (§ 4 TKTransparenzV).

Das Produktinformationsblatt muss „in leicht zugänglicher Form“ zur Verfügung gestellt werden und der Verbraucher muss vor Vertragsschluss und auch bei Vertragsverlängerungen mit Konditionenänderungen auf die bereitgestellten Informationen hingewiesen werden (§ 2 TKTransparenzV). Neben dem Produktinformationsblatt als zentralem Umsetzungsmittel der TKTransparenzV kommen aber auch noch weitere Pflichten auf die Anbieter zu. Nach § 5 TKTransparenzV muss auf einer Rechnung u.a. auch auf die Kündigungsfrist und den letzten Tag des Eingangs einer Kündigungserklärung hingewiesen werden. Zudem muss der Anbieter dem Verbraucher entweder ein eigenes Messtool zur Überprüfung der Datenrate bereitstellen oder auf das Messtool der BNetzA hinweisen. Wichtig dürfte für Verbraucher auch sein, dass nach § 11 Abs. 1 TKTransparenzV bei mobilen Datentarifen unentgeltliche Warnhinweise bei anormalen oder übermäßigen Verbrauchsverhalten gegeben werden müssen.

Das nach § 1 Abs. 3 TKTransparenzV von der BNetzA zu entwickelnde standardisierte Musterinformationsblatt wurde nun am 17.02.2017 von der BNetzA veröffentlicht:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Kundenschutz/Transparenzmassnahmen/Transparenzmassnahmen-node.html

Neben den Mustern, die zwischen Festnetzanschluss, Hybrid-Anschluss aus Festnetz mit Funkkomponente, Mobilfunk und Mobilfunk Prepaid mit verschiedenen Varianten differenziert, besteht eine Anleitung zur Er-

stellung von Produktinformationsblättern, die sehr detaillierte Vorgaben zur Formulargestaltung einschließlich Mindestgrößen der Druckschrift den Anbietern macht.

Fazit

Für Vertragsgestaltung und Vertragsschluss über Telekommunikationsverträge bestehen bereits eine Vielzahl von Sondervorschriften, welche andere Branchen nicht kennen. Mit der TKTransparenzV sind wieder einige Sondervorschriften hinzugekommen. Die Anbieter werden die damit verbundenen Aufwendungen sicherlich an die Kunden über den Preis weitergeben. Für die Verbraucher können sich die Regelungen als nützlich herausstellen. Jedoch steht hinter der TKTransparenzV das Bild eines verständigen Verbrauchers, der Werbeaussagen überprüfen möchte und sich rational bei seinen Entscheidungen davon leiten lässt. Dass dies keine Selbstverständlichkeit sein muss zeigt die Evaluierungsregelung in § 12 der TKTransparenzV. Danach prüft die BNetzA die Berichte der Anbieter und macht eigene Erhebungen zur Funktionsfähigkeit der Regelungen in der Praxis.

Weitere Informationen:
RA Dr. Martin Geppert
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61
E-Mail: geppert@juconomy.de



EuGH entscheidet gegen Vorratsdatenspeicherung – deutsche Gerichte und Behörden verlangen dennoch die Umsetzung der §§ 113a ff TKG ab dem 01.07.2017

Der EuGH hat am 21.12.2016 eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung für unwirksam erklärt. Auf Nachfrage erklären BNetzA und BfDI die deutsche Regelung dennoch weiter für anwendbar. Vor dem VG Köln ist ein TK-Unternehmen mit einem Antrag auf Eilrechtsschutz nun ebenso gescheitert, wie andere Kläger mit den Eilanträgen vor dem BVerfG. Was bedeutet das für die Umsetzungspflicht der TK-Unternehmen – Vorratsdatenspeicherung auf Vorrat?

EuGH stellt Vorratsdatenspeicherung in Frage

Der EuGH hat mit Urteil v. 21.12.2016 (Rechtssachen – C-203/15 und C-698/15), „EuGH-Urteil“ entschieden (siehe Entscheidung zur Vorlagefrage 1), dass eine nationale Regelung wegen Verstoß gegen EU-Recht unwirksam ist, die

eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierter Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht.

Dieses Urteil erging zu den nationalen Regelungen in Schweden und Großbritannien und Irland. Der Tenor lautet hierzu:

„Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung ist im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht.“

Aus den Urteilsgründen, insbes. Rn. 103 bis 112, ergibt sich, dass eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung, die eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer vorsehe, unverhältnismäßig sei. Eine solche dürfe „nicht die Regel sein“, sondern die Ausnahme.

Bezüglich der entschiedenen Fälle würde die Grenze „des absolut Notwendigen“ überschritten. Hingegen sei eine „gezielte Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Abrechnungsdaten ermöglicht, sofern die

Vorratsdatenspeicherung hinsichtlich Kategorien der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Vorratsdatenspeicherung auf das absolut Notwendigste beschränkt ist“, vgl. Rn. 107 und 108.

Es müsse deshalb objektive Kriterien geben, die einen „Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel“ herstellen. Diese Voraussetzungen müssen insbesondere in der Praxis geeignet sein, „den Umfang der Maßnahme und infolgedessen die betroffenen Personenkreise zu begrenzen“, vgl. Rn. 110. Die Begrenzung müsse es ermöglichen, Personenkreise zu erfassen, „deren Daten geeignet sind, einen zumindest mittelbaren Zusammenhang mit schweren Straftaten sichtbar zu machen, auf irgendeine Weise zur Bekämpfung schwerer Kriminalität beizutragen oder eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verhindern“, vgl. Rn. 111. Der EuGH nennt ein „geographisches Kriterium“ als Beispiel einer solchen Begrenzung.

Zudem hat der EuGH zu einer weiteren Vorlagefrage entschieden, dass den Behörden ein Zugang nur im Falle schwerer Straftaten zu gewähren sei und es einer Kontrolle durch ein Gericht bedürfe.

Reaktion der deutschen Behörden

Auf eine Anfrage eines TK-Unternehmens zur Auswirkung des EuGH-Urteils antwortete die BNetzA, dass „die Bundesregierung nach erster Prüfung davon ausgeht, dass die deutschen Regelungen zur Verkehrsdatenspeicherung in den §§ 113a ff. TKG Telekommunikationsgesetz (TKG) verfassungs- und europarechtskonform sind“.

Die BfDI sieht sich in den angemeldeten Zweifel durch den EuGH bestärkt. Gleichwohl sieht sie „keine unmittelbare Auswirkung auf das geltende deutsche Recht, so dass die in diesem festgelegte Verpflichtung zur Durchführung der Vorratsdatenspeicherung ab dem 01.07.2017 nach wie vor wirksam ist“.

Ablehnung Eilantrag durch das VG Köln

Das VG Köln wies mit Beschluss 25.01.2017 (Az. 9 L 1009/16) den Antrag der Spacenet AG, München, auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung zurück.

Das VG begründete dies im Wesentlichen damit, dass - jedenfalls nach der in einem Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung - Überwiegendes dafür spreche, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung die Vorgaben des Grundgesetzes hinreichend beachtet habe. Auch das Bundesverfassungsgericht habe in seiner ersten Entscheidung aus dem Jahr 2010 eine (ebenfalls "anlasslose") Vorratsdatenspeicherung grundsätzlich als zulässig, geeignet und erforderlich angesehen, um eine zeitgemäße Strafverfolgung und Gefahrenabwehr betreiben zu können. Die damalige Regelung sei nur wegen der fehlenden Sicherheitsvorschriften und der fehlenden Beschränkung auf schwere Straftaten verworfen.

Inwieweit die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung darüber hinaus mit EU-Recht vereinbar seien, könne wegen der Komplexität der zu klärenden Fragen dagegen nur im Rahmen des Hauptsacheverfahrens geklärt werden. Schließlich habe aber auch der EuGH in seinem ersten Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 8.4.2014 im Grunde nur festgestellt, dass eine generelle Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung über das absolut Notwendige (nur) dann hinausgehe, wenn sie nicht mit strengen Garantien bezüglich des Datenzugangs, der Dauer der Vorratsdatenspeicherung sowie des Schutzes und der Sicherheit der Daten einhergehe. Es sei nicht erkennbar, dass der EuGH in seinen jüngsten Entscheidungen vom Dezember 2016 habe von dieser Bewertung abweichen wollen.

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages

Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags äußert Zweifel, dass die deutsche Regelung allen Vorgaben des EuGH-Urteils entspricht. Das hierzu veröffentlichte Gutachten geht aber davon aus, dass dies erst verbindlich durch den EuGH festgestellt werden könne.

Bewertung

Im Zusammenspiel mit den Urteilsgründen und bewährter Urteilsauslegung lässt das EuGH-Urteil eine Bewertung der deutschen Regelung zur Vorratsdatenspeicherung zu. Es bedürfte folglich besonderen Begründungsaufwandes, weshalb und wie die deutsche Regelung die Vorratsdatenspeicherung nicht „zur Regel“ erklärt, sondern auf das „Notwendigste“ einschränkt und hierbei einen besonderen Bezug der gespeicher-

ten Daten zu Verbrechen oder einer besonderen Gefährdung der Sicherheitslage herstellt. Diese Begründungsanforderungen scheinen bei der deutschen Regelung noch nicht ausreichend erfüllt worden zu sein. Der Rechtsprechung des EuGH ist zudem nach dem sog. „Effet Utile“-Grundsatz durch Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung größtmögliche Geltung zu verschaffen.

Fazit

Seit fast 20 Jahren hält die Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung die deutschen TK-Unternehmen und die Bürger in Atem. Folgt man den deutschen Behörden und der deutschen Regierung, hat das EuGH-Urteil für die Rechtslage in Deutschland keine Bedeutung für die Wirksamkeit und Umsetzungspflicht. Für die TK-Unternehmen kann dies bedeuten, die Vorratsdatenspeicherung trotz der hohen Investitionen umsetzen zu müssen, obwohl spätere Änderungen nicht ganz ausgeschlossen sind. Aber dies ist natürlich nur eine Bewertung „nach erster Prüfung“.

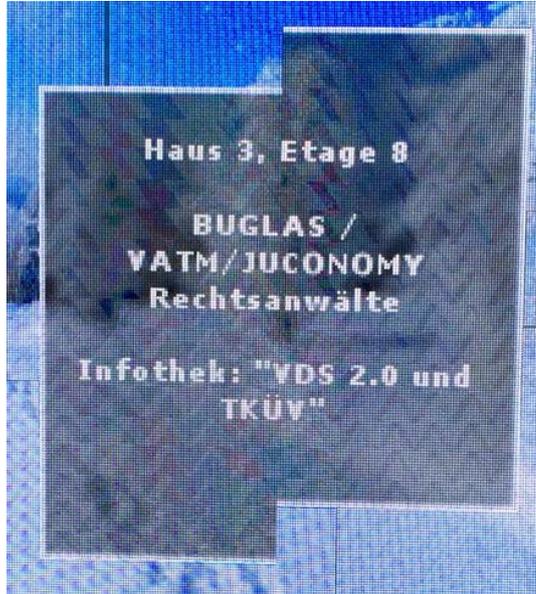
Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Infothek von VATM und BUGLAS zur Vorratsdatenspeicherung in der Kanzlei JUCONOMY

Die Vorratsdatenspeicherung ist ein brandaktuelles Thema für die TK-Branche, insbesondere auch nach dem EuGH-Urteil vom 21.12.2016. VATM und BUGLAS haben hierzu eine Infothek am 13.02.2016 ausgerichtet in den Kanzleiräumen von JUCONOMY Rechtsanwälte.

Wertvolle Diskussion



Zum Inhalt der wertvollen Diskussion und dem Fazit der beiden Verbände verweisen wir auf die Pressemeldung der Verbände. Die Teilnehmerzahl und die Inhalte können dies bestätigen.

Die gemeinsame Pressemitteilung des BUGLAS und VATM kann abgerufen werden unter:

[http://www.vatm.de/pm-detail.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=2424&cHash=a63d0857ded2dceaa510bb37a2f73b26](http://www.vatm.de/pm-detail.html?&tx_ttnews[tt_news]=2424&cHash=a63d0857ded2dceaa510bb37a2f73b26)

http://www.buglas.de/index.php?id=detailansicht&tx_ttnews%5Btt_news%5D=407&cHash=637a08ad887858bbfbef25a7004cc0b4

Technische Details der Umsetzung

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit Vertretern der BNetzA einige technischen Fragen der Umsetzung und des Umfangs der Verpflichtung diskutiert werden konnten, auch wenn die neue TKÜV und die TR TKÜV erst Ende Mai zu erwarten sind.

Fazit

Die rechtlichen Grundfragen zur Vorratsdatenspeicherung sind je nach Blickwinkel und Einschätzung zum EuGH-Urteil vom 21.12.2016 abhängig. Bei der technischen Umsetzung sind ebenfalls noch nicht alle Fragen geklärt, aber die BNetzA steht für Fragen und eine Diskussion zur Verfügung.

Dennoch wäre es bei der Umsetzung derart komplexer Vorgaben nach §§ 113a ff. TKG zu erwarten gewesen, dass wenigstens die Umsetzungsfrist von zumindest 6 Monaten erst beginnt, wenn die maßgebliche TKÜV und TR TKÜV auch rechtssicher erlassen sind. Zudem erhöhen die Grundsatzfragen nicht die Rechts- und Investitionssicherheit zu Lasten der Unternehmen.

Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Wettbewerbsrecht

Neues aus der Wettbewerbsrechtsprechung

Die Jahreswende hat im Bereich des Wettbewerbsrechts einige gewichtige neue Erkenntnisse gebracht. Hierüber wollen wir hier berichten.

Preisangabenverordnung gilt nicht bei reiner Schaufensterwerbung

§ 1 Abs. 1 PAngV verpflichtet zur Angabe des sog. Gesamtpreises, wenn ein Unternehmen sein Produkt entweder „anbietet“ oder unter Angabe von Preisen bewirbt.

Der BGH hätte sich mit der Frage zu befassen, ob die Pflicht zur Angabe des Gesamtpreises auch gilt, wenn Waren im Schaufenster eines Ladengeschäftes ausgestellt werden, ohne dass irgendwelche Preisangaben gemacht werden (BGH, Urteil v. 11.11.2016 - Az.: I ZR 29/15 - Hörgeräteaustellung).

Im entschiedenen Fall hatte ein Hörgeräteakustiker-Geschäft im Schaufenster Hörgeräte zum Tragen im Ohr (IdO-Geräte) und zum Tragen hinter dem Ohr (HdO-Geräte) ohne Preisauszeichnung präsentiert. Neben den Hörgeräten befanden sich auf der anderen Hälfte der Säulenoberfläche erläuternde Hinweise zu IdO-Geräten und HdO-Geräten. Neben den Präsentationssäulen wurden weitere Waren zum Kauf angeboten, darunter Hörgeräte mit Preisauszeichnungen sowie andere Produkte.

Der BGH hat eine Preisangabenpflicht verneint.

Ein Angebot i.S.d. Richtlinie 98/6/EG, dessen Umsetzung § 1 Abs. 1 PAngV diene, liege nach der jüngsten BGH-Rechtsprechung nicht vor.

Danach könne ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher eine Werbung, in der ein Gewerbetreibender die Besonderheiten des beworbenen Erzeugnisses und einen Preis, der aus der Sicht des Verbrauchers dem Verkaufspreis dieses Erzeugnisses gleichkommt, sowie ein Datum genannt hat, bis zu dem das "Angebot" gültig bleibt, als „Angebot“ des Gewerbetreibenden auffassen, das Erzeugnis zu dem in dieser Werbung genannten Konditionen zu verkaufen. Die genannten Voraussetzungen müssen dabei kumulativ erfüllt sein (EuGH GRUR 2016, 945 Rn. 30, 32 Citroën/ZLW). Deshalb könne eine bloße Werbung, in der kein Preis für das beworbene Produkt angegeben ist, nicht als Angebot im Sinne der Richtlinie 98/6/EG und - entsprechend - im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV angesehen werden.

Der BGH hat auch einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 PAngV verneint. Danach sind Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Der BGH hat die h.M. bestätigt, dass der Tatbestand des § 4 Abs. 1 PAngV ein bereits vorliegendes Angebot im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV voraussetzt. § 4 Abs. 1 PAngV regelt danach allein die Art und Weise, in der die Preisangabe bei sichtbar ausgestellten oder vom Verbraucher unmittelbar zu entnehmenden Waren zu erfolgen hat. Er erfasst dagegen nicht die reine Werbung im Schaufenster durch Präsentation der Ware ohne Preisangabe.

Insgesamt ist mit dieser Entscheidung eine europarechtlich indizierte Auffassung bekräftigt, die gegenüber preisangabenloser Schaufensterwerbung eine liberale Haltung einnimmt, die sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der PAngV ableiten lässt.

Unzulässige Preiserhöhungsmitteilung in „verschurbelter“ Email

Ein Energieversorgungsunternehmen hatte seine Strom- und Gaskunden per Email kontaktiert. Auf über 1,5 eng beschriebenen Seiten wurden zunächst allgemeine Informationen übermittelt, die nicht das konkrete Vertragsverhältnis des jeweils angeschriebenen Kunden betrafen. Erst danach kam der Anbieter auf eine konkret den Kunden betreffende Preiserhöhung zu sprechen.

Das OLG Düsseldorf (Urteil v. 20.10.2016 - I-20 U 37/16) stufte dies wegen Verstoß gegen § 41 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3a UWG als wettbewerbswidrig ein. Die Preiserhöhungsmitteilung sei nicht transparent erfolgt. Zu dem Zeitpunkt, an dem in dem Schreiben die konkrete Preiserhöhung mitgeteilt wurde, so das offensichtliche Kalkül des Versenders, habe der überwiegende Teil der Empfänger die Lektüre entweder abgebrochen, weil er nicht damit rechnet, dass im weiteren Verlauf ihn konkret betreffende Informationen enthalten sind, oder sei so „eingelullt“, dass er die auf Seite 2 Mitte platzierte, entscheidende Textstelle nicht als solche erkennt. Das Unternehmen wurde sowohl zur Unterlassung inhaltsgleicher Schreiben verurteilt als auch zur Unterlassung, sich gegenüber den Kunden auf die fragliche Preiserhöhung zu berufen.

Rechtsmissbräuchliche Abmahnung schlägt auf Vertragsstraforderung durch

Rechtsmissbräuchliche Abmahnungen sind ein schreckliches Unwesen im Wettbewerbsrecht. Während das UWG auf der Überlegung beruht, der Wettbewerb möge sich über die im UWG geregelten Abmahn- und Klageinstrumente selbst überwachen, dienen rechtsmissbräuchliche Abmahnungen nicht der Durchsetzung des Rechts, sondern regelmäßig der finanziellen Bereicherung Einzelner. Jetzt hat das Kammergericht (Urt. v. 09.12.2016 – 5 U 163/15) das Verdikt des Rechtsmissbrauchs auch auf

Vertragsstraforderungen, die einer rechtsmissbräuchlichen Abmahnung nachfolgen, erstreckt.

Ein massenhaft abmahnender, bundesweit bekannter Kleinhersteller von Kopfhörern hatte einen Wettbewerber wegen diverser Rechtsverstöße abgemahnt, woraufhin dieser eine Unterlassungserklärung abgab. Nachdem der Wettbewerber Anhaltspunkte für die Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnung fand, hat er den Unterlassungsvertrag aus wichtigem Grund gekündigt. In der Folgezeit verlangte der Abmahnende Vertragsstrafen wegen Zuwiderhandlungen.

Das Kammergericht hat den Vertragsstrafanspruch unabhängig von der Frage verneint, ob die Kündigung des Unterlassungsvertrages wirksam ist oder nicht. Denn aufgrund festgestellter Missbräuchlichkeit der Abmahnung sei die Vertragsstraforderung unabhängig von der Wirksamkeit der Kündigung treuwidrig. Der Geltendmachung von Vertragsstrafen könne schon vor der Kündigung der Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB entgegen gehalten werden. Damit hat sich – in begrüßenswerter Weise – das Kammergericht die überwiegend im Schrifttum vertretene Auffassung zu Eigen gemacht.

Weitere Informationen:
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64
E-Mail: szw@juconomy.de



Service

Termine

17.03.2017	Mündliche Verhandlung VG Köln in den Klageverfahren gegen die Regulierungsverfügung BK3g-15/004 („Vectoring II“)
Ort	Köln, 10.30 Uhr
Internet	http://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Interessante-Verfahren/index.php

25./26.04.2017	BREKO Glasfasermesse 2017
Ort	Messe Congress Center Frankfurt
Internet	http://brekoverband.de/termine/breko-glasfasermesse-2017

Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99
E-Mail: kanzlei@juconomy.de
URL: <http://www.juconomy.de>
Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.